

Satzung der Stadt Hessisch Lichtenau über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) in der Fassung vom 24. September 1991 (GVBl. I S. 300) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 13. Oktober 1995 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Straßen durch den Erschließungsanlagen zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist (z.B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen, usw.).

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) aller öffentlichen Straßen.
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigung erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
- b) Parkplätze
- c) Haltebuchten und parallel zum Gehweg verlaufende Parkstreifen für Längsparker
- d) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- e) Gehwege
- f) Überwege
- g) Böschungen, Stützmauern, u.ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennt selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Reinigung durch die Stadt

(1) Die Reinigung der in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 1) erfolgt zum Teil durch die Stadt. Gereinigt werden durch die Stadt die Fahrbahnen und die Straßenrinnen. Diese städtische Reinigung umfasst nur die allgemeine Straßenreinigung nach Abschnitt II (§§ 8 bis 10) und nicht den Winterdienst nach Abschnitt III (§§ 11 und 12). Die in der Anlage aufgeführten Straßen sind in Reinigungsbezirke eingeteilt. In Reinigungsbezirk 1 sind die Straßen wöchentlich, in Reinigungsbezirk 2 vierzehntägig zu reinigen.

Welche Straßen von der Stadt gereinigt werden, ist gesondert in der Anlage vermerkt. Für die Reinigung dieser Straßen erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung. Für die Reinigung kann sich die Stadt ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.

Alle übrigen Reinigungspflichten nach dieser Satzung verbleiben bei den Verpflichteten (§ 5).

(2) Soweit die Stadt nach Abs. 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(3) Für diese städt. Reinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 1) erschlossen sind, sind an die städt. Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke sind verpflichtet, sich der städt. Straßenreinigung (§ 3) zu bedienen (Benutzungszwang).

(2) Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Straßen an die städt. Straßenreinigung anzuschließen.

§ 5

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zustehen.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Namen und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau auf Anforderungen mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur

solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird eine Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht, von den einzelnen Mit-eigentümern zu erfüllen ist sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 6 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 8 - 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12)

§ 7 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, Gräben, Straßenrinnen und Straßensinkkästen dürfen kein Blut, keine Jauche, kein Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliches Abwasser oder sonstige schmutzige oder übelriechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 8 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die allg. Straßenreinigung umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Gras, Unkraut, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen (Hausmülltonne). Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

(6) Kehrriech, der durch das Abstumpfen von Eis- und Schneeflächen in den Wintermonaten auf den zu reinigenden Flächen vorhanden ist (§ 12 Abs. 4), darf wegen seiner hohen Schadstoffbelastung nicht der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Dieser Kehrriech ist vom Gehweg in die Straßenrinne zu kehren. Auf keinen Fall darf er in die Straßensinkkästen gelangen. Von der Straßenrinne wird dieser Kehrriech im Bedarfsfall von der Stadt aufgenommen. Wenn dies der Fall ist, wird öffentlich bekanntgemacht.

(7) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtung auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder dem Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 9 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungspflicht bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 3 Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 10 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Gehwege vor jedem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar in Reinigungsbezirk 1 jede Woche und in Reinigungsbezirk 2 alle 14 Tage.

III. Winterdienst

§ 11 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Fußgänger-Gehwege (Zeichen 242 StVO) nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(4) Die Abflussöffnungen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 5) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 1,25 Meter, abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 Meter, höchstens 2,00 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege und Überwege nicht eintritt. Salz soll grundsätzlich nicht verwendet werden. Wird es jedoch verwendet, darf dies nur in geringfügiger Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände geschehen und sofern es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Rückstände in Form von Splitt-Kehrricht dürfen wegen ihrer hohen Konzentration an Schadstoffen nicht der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Vielmehr sind sie lediglich vom Gehweg u.ä. Einrichtungen zu entfernen. Sie werden aus der Straßenrinne heraus von der Stadt aufgenommen und entsorgt. Insofern entfällt die Straßenreinigungspflicht hier für die Verpflichteten. Die Termine, wann der Kehrricht, der aus dem Abstumpfen von Gehwegen u.ä. entstanden ist, von der Stadt aufgenommen wird, werden öffentlich bekanntgemacht. Zu diesen Terminen muss der in o.g. Weise belastete Kehrricht der Stadt in der Straßenrinne zur Aufnahme und Entsorgung angedient werden (§ 6 Abs. 6).

(5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(6) § 11 (7) gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Zwangmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach Hessischem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hessisch Lichtenau über die Straßenreinigung vom 19. Dezember 1977 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, 21. November 1995

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Winter, Bürgermeister

(Siegel)

Die Straßenreinigungssatzung vom 21. November 1995 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der z. z. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Winter, Bürgermeister

(Siegel)